

# Gemeinde Rábke

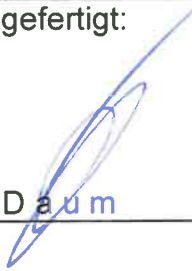
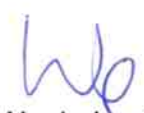

## - Der Bürgermeister -

Fachbereich <b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  <b>V 067/26</b>
Teilbereich <b>Wahlen</b>	
Datum <b>22.04.2026</b>	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	07.05.2026			
Gemeinderat	07.05.2026			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:   Datum	Beteiligt   Wenkebach	Der Bürgermeister   Rainer Angerstein Beschlussausführung am	Org.-Ziff      zur Beschlussausfüh- rung  ( Handzeichen )
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

### Tagesordnungspunkt:

Berufung der Gemeindewahlleitung sowie deren Stellvertretung anlässlich der Kommunalwahl 2026

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rábke beschließt wie folgt:

- a) Frau Susan Wenkebach wird für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 – 2031) zur Gemeindewahlleiterin berufen.
  
- b) Frau Nina Schrader wird für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 – 2031) zur stellv. Gemeindewahlleiterin berufen.

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist in Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde grundsätzlich die/ der Bürgermeister/ -in bzw. die/ der Gemeindedirektor oder die/ der Stadtdirektor/-in Gemeindegewahlleitung. Stellv. Gemeindegewahlleitung ist jeweils die/ der Vertreter/-in im Amt.

**Gem. § 9 Abs. 4 NKWG dürfen Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Gemeindegewahlleitung bzw. stellv. Gemeindegewahlleitung sein.**

Die Vertretung (der Rat) kann daher gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG u. a. Beschäftigte der Samtgemeinde zur Gemeindegewahlleitung und stellv. Gemeindegewahlleitung berufen. Beschäftigte können auch dann berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen.

**Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Wahlleitung für die Samtgemeinde Nord-Elm berufen:**

**Samtgemeindegewahlleiterin – Frau Susan Wenkebach  
Stellvertretende Samtgemeindegewahlleiterin – Frau Nina Schrader**

Den Räten der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm wird unabhängig von der Einschlägigkeit der Regelungen des § 9 Abs. 4 NKWG vorgeschlagen, von ihrem Recht nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG Gebrauch zu machen und die Wahlleitung der Samtgemeinde Nord-Elm zur Schaffung einer einheitlichen Regelung ebenfalls für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm zu berufen.

a) Frau Susan Wenkebach wird für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie die sich daran schließende Wahlperiode (2026 – 2031) zur Gemeindegewahlleiterin berufen.

b) Frau Nina Schrader wird für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 – 2031) zur stellv. Gemeindegewahlleiterin berufen.

Die Aufgaben der Gemeindegewahlleitung sind überaus umfangreich, zeitintensiv und erfordern tiefgehende Kenntnisse im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht.

So hat die Gemeindewahlleitung als unabhängiges Wahlorgan zahlreiche Aufgaben vor und nach der Wahl zu erfüllen. Dazu gehören u. a.:

- Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung dessen Sitzungen (§ 10 NKWG, §§ 8, 9, 66 NKWO)
- Geschäftsführung für den Wahlausschuss
- Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 16 NKWG)
- Entgegennahme der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG)
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 38 NKWO)
- Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung (§ 27 NKWG, § 36 NKWO)
- Beschaffung der Stimmzettel (§ 39 Abs. 7 NKWO)
- Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses (§ 63 Abs. 7 NKWO)
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 39 NKWG)
- Benachrichtigung der gewählten Personen über ihre Wahl (§ 40 Abs. 1 S. 1 NKWG)
- Mitwirkung bei etwaigen Wahlprüfungen
- Mitwirkung bei Feststellungen von Sitzverlusten, Sitznachfolgen das Ausscheiden von Ersatzpersonen

Die zur Berufung vorgeschlagenen Beschäftigten der Samtgemeinde Nord-Elm verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse, die die Ausübung des Amtes der Gemeindewahlleitung und stellv. Gemeindewahlleitung erfordern.